Faktenpapier

November 2026

Umsetzung der Empfehlungen der Alterssicherungskommission

Stabilität und Gerechtigkeit in der Rente auch in Zukunft

DAS WICHTIGSTE ZUERST

Die gesetzliche Rente ist und bleibt einer der zentralen Grundpfeiler unseres Sozialstaats. Sie schützt Millionen Menschen im Alter und bei Erwerbsminderung. Sie steht für Sicherheit, Solidarität und Anerkennung von Lebensleistung.
Die unabhängige Alterssicherungskommission (Rentenkommission 2026 - BMAS) hat im Juni ihre Empfehlungen für eine Rentenreform vorgelegt. Alle Empfehlungen der Alterssicherungskommission wurden sorgfältig geprüft. Dort, wo es erforderlich war, haben wir die Umsetzung angepasst, um eine faire und gerechte Lösung für alle sicherzustellen.
Mit ihren Vorschlägen entwarf die Kommission eine echte Reform, die die junge Generation in den Mittelpunkt stellt. Es handelt sich um die größte Rentenreform seit den 1990er Jahren. Die Empfehlungen wurden jetzt in einen Gesetzentwurf und ein Eckpunktepapier der Bundesregierung überführt. Beides soll im Dezember vom Kabinett beschlossen werden. Die Aufteilung in einen Gesetzentwurf und ein Eckpunktepapier ermöglicht es der Bundesregierung, die ganz große Mehrheit der Empfehlungen zeitnah gesetzlich umzusetzen. Maßnahmen, wie z.B. die vollständige Regelung der Kapitalrente, benötigen für die konkrete Ausgestaltung jedoch mehr Zeit. So wird die Rentenreform bereits jetzt umgesetzt, einige, komplexere Maßnahmen werden zeitnah gesetzlich konkretisiert.
Ziel der Rentenreform ist es, angesichts der demografischen Entwicklung die Alterssicherung auch in Zukunft stabil, gerecht und nachhaltig aufzustellen.
Der wichtigste Punkt dabei: Die Renten werden auch in Zukunft steigen. In den kommenden Dekaden perspektivisch sogar noch stärker als bisher. Es gilt: Die Rentenreform ist eine Verbesserung zur aktuellen Rechtslage.

- Es wird eine gesetzliche Kapitalrente für alle Versicherten nach schwedischem Vorbild eingeführt, mit der langfristig das Rentenniveau wieder steigen wird.

Davon profitiert die junge Generation in besonderem Maße. Im Gesetzentwurf wird die Kapitalrente verankert, damit ist klar, dass sie kommt. Darüber hinaus erforderliche Regelungen, wie die Anlagestrategie und die Auszahlungsphase, werden im Eckpunktebeschluss festgehalten. Wir nehmen uns die Zeit für eine durchdachte, sinnvolle und verantwortungsvolle Ausarbeitung der entsprechenden Regelungen, denn darauf müssen die Versicherten vertrauen können. Zum Vergleich: In Schweden hat die Einführung einer ähnlichen Regelung mehr als sechs Jahre Vorlaufzeit benötigt.

- Die Kapitalrente braucht Zeit, um ihre Wirkung auf das Rentenniveau zu entfalten. Im Eckpunktebeschluss wird daher festgelegt, dass mit einem Übergangsfaktor sichergestellt wird, dass das Rentenniveau auch in der Startphase der Kapitalrente für alle Rentenzugänge mindestens so hoch ist wie heute.

- Wichtige Schritte in eine Erwerbstätigenversicherung für mehr Gerechtigkeit: Selbstständige, Abgeordnete und Vorstände von Aktiengesellschaften werden in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen. Neue Beamtinnen und Beamte sollen perspektivisch ebenfalls in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden. Zudem werden die Reformen der gesetzlichen Rentenversicherung wirkungsgleich auf die Beamtenversorgung übertragen.

- Die abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährig Versicherte nach 45 Arbeitsjahren bleibt erhalten, wird aber angepasst: die Altersgrenze, ab der eine Inanspruchnahme möglich ist, wird zukünftig an die Veränderung der Regelaltersgrenze gekoppelt. Zudem werden ab 2029 nur noch Zeiten der Erwerbstätigkeit, Pflege sowie der Kindererziehung auf die erforderlichen 45 Jahre angerechnet.

- Das Renteneintrittsalter wird an die Lebenserwartung gekoppelt. Legt man die aktuell erwartete Entwicklung der Lebenserwartung zugrunde, so würde die Regelaltersgrenze etwa alle zehn Jahre um ein halbes Jahr steigen.

- Langjährig Versicherten (35 Versicherungsjahre) wird weiterhin ein vorzeitiger Rentenbeginn mit Abschlägen ermöglicht. Ab Juli 2028 steigt der Abschlag bei einem vorzeitigen Rentenbezug um 0,1 Prozentpunkte auf 0,4 Prozent. Zudem erhöht sich das frühestmögliche Renteneintrittsalter ab 2032 von 63 auf 64 Jahre und wird zukünftig an die Veränderung der Regelaltersgrenze gekoppelt.

- Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei der Ausübung von Minijobs wird ab 2028 abgeschafft: Die Beschäftigten werden in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen. Das stärkt ihre soziale Absicherung. Ausnahmen sind nur noch für Schülerinnen und Schüler sowie für Beschäftigte in Privathaushalten vorgesehen.
- Das Blockmodell in der Altersteilzeit wird zum 1. Januar 2030 abgeschafft und das Eintrittsalter in die Altersteilzeit von 55 auf 58 Jahre angehoben. So bleiben gut qualifizierte Fachkräfte dem Arbeitsmarkt länger erhalten und helfen beim wirtschaftlichen Aufschwung. Weitere Altersteilzeitmodelle bleiben bestehen.
- Die Deutsche Rentenversicherung wird organisatorisch so weiterentwickelt, dass sie ihre Aufgaben künftig effizienter, schneller und bei gesicherter Flächenpräsenz zugleich bürgernäher erfüllen kann.
- In einem Sozialpartnerdialog werden konkrete Maßnahmen erarbeitet, um die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung deutlich zu erhöhen. Menschen mit niedrigen Löhnen und kleine Betriebe stehen dabei im Fokus.
- Ein neuer Freibetrag in der Grundsicherung im Alter soll das Einkommen der Bedürftigen im Alter erhöhen.

Sicherheit für alle Generationen: Weitreichende Rentenreform

Die **Empfehlungen der Alterssicherungskommission** und die jetzt vorgelegten Maßnahmen sind der entscheidende Schritt für **notwendige Reformen des deutschen Alterssicherungssystems**. Die Bundesregierung hat in dieser Legislaturperiode bereits mit dem **Rentenpaket 2025** zentrale Weichen gestellt, um die Rente zukunftsfest aufzustellen. Neben Maßnahmen bei der gesetzlichen Rente, wie der Verlängerung der Haltelinie und der Angleichung der Mütterrente, wurde die Betriebsrente gestärkt und die „Riester-Rente“ reformiert.

Die Kommission konnte als unabhängige Beratungsinstanz darauf aufbauen. Ihr Auftrag war es, Vorschläge zu erarbeiten, wie alle drei Bereiche der Vorsorge – gesetzliche, betriebliche und private – auch über 2031 hinaus nachhaltig und gerecht weiterentwickelt werden können. Denn: Der demografische Wandel und der Renteneintritt der sogenannten Babyboomer-Generationen in den kommenden Jahren **sind eine wachsende Herausforderung für das deutsche Rentensystem** (siehe Kasten). Das Rentensystem ist stabil, braucht aber weiterhin eine **zukunftsfeste Sicherung der Beitragsbasis und eine gerechte Finanzierungsgrundlage**. Deshalb hat die Bundesregierung beschlossen, die vorgeschlagenen Reformmaßnahmen der Alterssicherungskommission umzusetzen.

ZUM HINTERGRUND: DEMOGRAFISCHE ENTWICKLUNG

Aktuell leben in Deutschland 83,5 Mio. Menschen, so viele Menschen wie noch nie. Allerdings führen die seit Mitte der 1970er Jahre durchgehend niedrigen Geburtenraten und eine zunehmende Lebenserwartung zu deutlichen Veränderungen in der Altersstruktur der Bevölkerung: Mehr als 23 Prozent der Menschen in Deutschland sind 65 Jahre oder älter. 1990 waren es noch weniger als 15 Prozent. Dank Zuwanderung ist ein Bevölkerungsrückgang in Deutschland bisher ausgeblieben (seit 2010 überstiegen die Zuzüge nach Deutschland die Fortzüge aus Deutschland um mehr als 7,6 Mio. Menschen). Dennoch führt eine alternde Bevölkerung zu einem Ungleichgewicht: Weniger beitragszahlende Personen stehen einer wachsenden Zahl von Leistungsempfangenden gegenüber. Aber wir können die Auswirkungen des demografischen Wandels gestalten, indem wir vorausschauende Reformen machen, mit denen wir uns den Herausforderungen stellen.

Was passiert, wenn wir das Rentensystem jetzt nicht reformieren? Dann würde das Rentenniveau ab 2031 sinken. Ab 2032 werden die bis dahin ausgesetzten Dämpfungsfaktoren (Nachhaltigkeits- und Beitragsfaktoren) wieder greifen. Dabei wird der Nachhaltigkeitsfaktor künftig moderat stärker wirken als nach geltendem Recht. Das bedeutet, dass die Renten zwar weiterhin steigen, jedoch voraussichtlich langsamer als die Löhne. Bis 2050 würde dann das Rentenniveau nur noch bei 46,1 Prozent liegen - und zwar ohne Perspektive, dass es jemals anders wird. Trotzdem würden die Beitragssätze auf über 21 Prozent ansteigen. Diese grundsätzliche Problematik würde sich, anders als in der Vergangenheit, weder durch Zuwanderung, noch durch die Hebung von Erwerbspotentialen lösen lassen. Der Kreislauf aus immer weiter sinkendem Rentenniveau bei immer weiter steigendem Beitragssatz würde weiter gehen.

Grundsätzlich gilt: Eine hohe Erwerbsbeteiligung und ein starker Arbeitsmarkt mit guten Löhnen sind die besten Voraussetzungen für eine stabile Rente. So haben eine steigende Frauenerwerbstätigkeit und die Zuwanderung von Fach- und Arbeitskräften in den deutschen Arbeitsmarkt dafür gesorgt, dass die Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung seit 2007 bis heute nicht gestiegen sind, wie es prognostiziert worden war, sondern von 19,9 Prozent auf 18,6 Prozent seit dem Jahr 2018 gesunken sind.

Faktenpapier

Die gesetzliche Rente bleibt auch in Zukunft das Fundament der Alterssicherung

Wir sorgen mit der Umsetzung der Empfehlungen für mehr **Gerechtigkeit zwischen Generationen, Bevölkerungs- und Einkommensgruppen** und stärken damit auch die **Solidarität als Fundament unseres Sozialstaats**. So bleibt die gesetzliche Rente auch in Zukunft die zentrale und wichtigste Säule der Altersvorsorge – auf sie ist Verlass. Dies ist umso wichtiger, da sie für viele Menschen nach wie vor die einzige Absicherung im Alter darstellt. Das Prinzip der gesetzlichen Rente war von jeher, dass junge Menschen für ältere Menschen zahlen. Wenn nun absehbar weniger Junge die Rente von mehr Älteren tragen sollen, dann muss es einen fairen Ausgleich der Generationen geben. Das ist der Kommission gelungen.

Solides Fundament: Schaffung einer gesetzlichen Kapitalrente in der ersten Säule der Altersvorsorge

Die gesetzliche Kapitalrente nach schwedischem Vorbild wird zukünftig als separate kapitalgedeckte Komponente die Umlagefinanzierung in der gesetzlichen Rentenversicherung ergänzen. Als echte Investition für die Zukunft ist die Einführung der Kapitalrente notwendig, damit das Rentenniveau aus der umlagefinanzierten Rente und der Kapitalrente zusammen langfristig sogar wieder steigen kann. Die gesetzliche Rente bleibt damit leistungsstark und finanzierbar.

In die gesetzliche Kapitalrente zahlen alle Versicherten obligatorisch ein. Hierfür wird zusätzlich zum Rentenversicherungsbeitrag ein Beitrag für die Kapitalrente erhoben. Um die Beitragszahlenden nicht zu überfordern, steigt der Beitragssatz stufenweise jedes Jahr um jeweils 0,5 Prozentpunkte, bis ein Beitragssatz von insgesamt 2 Prozentpunkten erreicht ist. Arbeitgeber und Beschäftigte tragen den Beitrag jeweils hälftig, der Beitrag wird über den Gesamtsozialversicherungsbeitrag eingezogen. Die Kundenbetreuung und Kontenverwaltung erfolgen durch die Deutsche Rentenversicherung. Insbesondere aufgrund der weitgehenden Nutzung von bestehenden Strukturen und Systemen ist die gesetzliche Kapitalrente damit besonders effizient, bürokratiearm und vor allem kostengünstiger als vergleichbare Produkte privater Anbieter.

Das eingezahlte Kapital wird bereits ab 2028 in einem öffentlichen Fonds renditeorientiert, kostengünstig und sicher angelegt. Die investierten Beiträge fließen eins zu eins – zuzüglich der Rendite unter Berücksichtigung der Kosten – in Form von Renten ab 2032 an die Versicherten zurück. Alle Versicherten profitieren damit vom Kapitalmarkt. Mit anderen Worten: Die gesetzliche Kapitalrente erhöht das Einkommen der Versicherten im Alter. Zugleich wird der Finanz- und Wirtschaftsstandort Deutschland gestärkt.

Mit der umlagefinanzierten Rente und der Kapitalrente steht die gesetzliche Rente auch zukünftig auf einem soliden finanziellen Fundament und trägt generationengerecht unmittelbar zur Sicherung des Sozialstaates bei.

Die Einführung der Kapitalrente benötigt Zeit: Der Aufbau einer zusätzlichen, kapitalgedeckten Rente ist mit erheblichem organisatorischem und rechtlichem Aufwand verbunden. Grundlegende Fragen zur Verwaltung und zur Anlage des Kapitals müssen geklärt sein. Dazu gehört auch, hierfür eine leistungsfähige Infrastruktur aufzubauen, die eine sichere, transparente und kostengünstige Verwaltung des angesparten Kapitals gewährleistet. Die Menschen müssen darauf vertrauen können, dass ihre eingezahlten Beiträge verantwortungsvoll angelegt, ihre Ansprüche vor Zweckentfremdung geschützt und die Regeln nachvollziehbar gestaltet werden. Neben der Ausgestaltung der Kapitalanlage muss eine Vielzahl von Fragen bezüglich der Beitragszahlung, die Konzeption der individuellen Kapitalrentenkonten, der Ausgestaltung der Rentenberechnung, der Kommunikation mit den Versicherten und schließlich auch betreffend der Organisation innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung sowie die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Stellen geklärt werden. Dafür ist eine sorgfältige Vorbereitung der gesetzlichen Regelungen notwendig. Aus diesem Grund wird die Kapitalrente in dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf zunächst in ihren Grundzügen gesetzlich verankert, die operationalisierende gesetzliche Ausgestaltung folgt im Rahmen weiterer Gesetzgebung.

ZUM HINTERGRUND: WARUM KAPITALGEDECKTE ELEMENTE IN DER GESETZLICHEN RENTE JETZT HELFEN

Die gesetzliche Rente ist ein Umlagesystem: Die eingenommenen Rentenbeiträge werden sofort als Renten wieder ausgezahlt. Es wird kein Geld gespart oder angelegt. Dieses System funktioniert in Gesellschaften mit vielen jungen Menschen sehr gut, gerade wenn der Arbeitsmarkt stabil ist und faire Löhne gezahlt werden. Die Beiträge im Arbeitsleben sind dann eine lohnende Investition für die Rente, die man 20, 30 oder 40 Jahre später erhält. Oder anders gesagt: Die demografische Dividende ist dann sehr hoch. Wenn es aber sehr viele ältere Menschen und weniger Beschäftigte gibt, kommt die Umlagefinanzierung unter Druck. Die demografische Dividende sinkt. Und genau das passiert in den nächsten Jahren, wenn die Babyboomer in Rente gehen. Kam im vergangenen Jahrzehnt noch ein Rentner, bzw. eine Rentnerin auf mehr als drei Beschäftigte, werden im Jahr 2040 nur noch gut zwei Personen mit ihren Beiträgen eine Rente finanzieren. Und auch nach dem Jahr 2040 wird dieses Verhältnis aufgrund der steigenden Lebenserwartung nicht besser. Die Einführung von kapitalgedeckten Elementen in der gesetzlichen Rentenversicherung ergänzt das Umlagesystem bei einer alternden Bevölkerung. Die globalen Kapitalmärkte sind weitestgehend unabhängig von der demografischen Entwicklung in Deutschland. Die gesetzliche Kapitalrente kann deswegen in Zeiten einer alternden Bevölkerung eine bessere Rendite als die Umlage erzielen. Perspektivisch kann das Rentenniveau aus Umlage und Kapitalrente sogar wieder steigen. Die Kapitalrente ist der zentrale Reformbaustein, mit dem der Kreislauf aus immer weiter steigenden Beitragssätzen bei immer weiter sinkendem Niveau durchbrochen wird.

Faktenpapier

Das Rentenniveau bleibt stabil - und wird mittelfristig sogar steigen

Mit dem Rentenpaket 2025 haben wir das Rentenniveau bis zum Jahr 2031 stabilisiert. Das war gut und richtig. Mit der Umsetzung der Empfehlungen der Alterssicherungskommission sichern wir jetzt das Rentenniveau **auch über 2031** hinaus für nachfolgende Generationen ab. Der zentrale Hebel dafür ist die Kapitalrente, die langfristig sogar zu einer Steigerung des Rentenniveaus führt. Das ist vor allem für die junge Generation eine gute Nachricht. Die Kapitalrente braucht aber Zeit, um ausreichend Kapital anzusparen und hinreichend wirksam zu sein. Gleichzeitig wird der Nachhaltigkeitsfaktor künftig moderat stärker wirken, womit die umlagefinanzierten Renten voraussichtlich etwas langsamer als die Löhne steigen werden. Bis die Kapitalrente vollumfänglich greift, führen wir zusätzlich ab 2032 einen so genannten Übergangsfaktor ein. Dieser ist steuerfinanziert und stellt bei ansonsten sinkendem Rentenniveau sicher, dass auch für diejenigen, die in den 2030ern und 2040ern in Rente gehen, das gleiche Zugangsrentenniveau gilt wie heute - so verliert keine Generation.

Insgesamt ist dies ein ausgewogener Kompromiss, der alle Generationen zusammenführt.

- Die Niveaustabilisierung bis 2031 sichert die Lebensleistung heutiger Rentner. Über die Dämpfung der Rentenanpassung während des Rentenbezugs leisten diese aber auch einen Beitrag zur Stabilisierung des Systems, genauso wie die Jüngeren durch die Finanzierung der Kapitalrente.
- Das Zugangsrentenniveau wird mit einem Übergangsfaktor für alle gesichert.
- Und mit der Kapitalrente können sich die jüngeren Generationen auf ein Rentenniveau verlassen, das höher sein wird als heute.

Wir werden älter: Der Renteneintritt wird neu gestaltet

Ein weiterer Baustein ist, **das Renteneintrittsalter nach Abschluss der laufenden Altersgrenzenanhebung ab dem Jahr 2032 an die Entwicklung der Lebenserwartung zu koppeln**. Denn bei steigender Lebenserwartung ist es nur gerecht, auch die Regelaltersgrenze moderat anzuheben. Dabei wird die zugewonnene Lebenserwartung im Verhältnis 2:1 auf die Erwerbs- und die Rentenphase aufgeteilt. In der Praxis bedeutet das Folgendes: Legt man die aktuell erwartete Entwicklung der Lebenserwartung zugrunde, so würde die Regelaltersgrenze ab dem Jahr 2032 etwa alle zehn Jahre um ein halbes Jahr steigen. Sie würde dann im Jahr 2042 bei 67,5 Jahren liegen. **Die Regelaltersgrenze von 70 Jahren würde danach erst im Jahr 2092 erreicht.** Dies gilt aber nur, wenn die Lebenserwartung auch tatsächlich wie angenommen steigt. Wenn die Lebenserwartung sinkt, kann dies zu einem Absinken der Regelaltersgrenze führen. Der Sozialbeirat überprüft regelmäßig, ob die Rahmenbedingungen für den automatischen Mechanismus weiterhin zutreffen.

Mit diesem Mechanismus wird das Verhältnis von Erwerbsphase und Rentenbezug zwischen den Generationen fair austariert bleiben.

Gleichzeitig wird damit ein tragfähiges und zukunftsorientiertes System entstehen, mit dem regelbasiert auf die Herausforderungen des demografischen Wandels reagiert wird.

Die Altersgrenze für den vorzeitigen Renteneintritt bei der **Altersrente für langjährig Versicherte mit 35 Versicherungsjahren** wird – beginnend für den Geburtsjahrgang 1968 – in einem Schritt im Jahr 2032 von 63 auf 64 Jahre angehoben und an die Entwicklung der Regelaltersgrenze gekoppelt. Zudem werden ab Juli 2028 die Abschläge bei einem vorzeitigen Rentenbezug angehoben: für ab Juli 1965 Geborene steigt der Abschlag von 0,3 auf 0,4 Prozentpunkte pro Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme.

Der abschlagsfreie Renteneintritt in **die Altersrente für besonders langjährig Versicherte** bleibt modifiziert weiterhin möglich. Zum einen wird zukünftig die Altersgrenze an die Veränderung der Regelaltersgrenze gekoppelt. Damit bleibt ein Renteneintrittsfenster von zwei Jahren vor der Regelaltersgrenze erhalten. Zum anderen werden ab dem Geburtsjahrgang 1964 im Jahr 2029 bei der Wartezeit von 45 Jahren nur noch Arbeitsjahre (Erwerbs- und Sorgearbeit) angerechnet. Das heißt, dass nur noch Pflichtbeitragszeiten aus Beschäftigung, selbstständiger Tätigkeit und Pflege sowie Zeiten der Kindererziehung angerechnet werden. Zeiten mit freiwilligen Beiträgen, Beschäftigungszeiten in Minijobs sowie Zeiten in denen Arbeitslosengeld, Krankengeld oder Übergangsgeld bezogen wurde, werden nicht mehr berücksichtigt. Menschen, die 45 Jahre lang gearbeitet haben, sind das Rückgrat unserer Sozialversicherungen. Ihnen die Rente zu kürzen wäre das Gegenteil von Respekt für die Lebensleistung. Sie haben es unabhängig von ihrem Einkommen verdient, zwei Jahre früher abschlagsfrei in Rente zu gehen.

Eine Vertrauensschutzregelung stellt sicher, dass Versicherte, die vor dem 1. Januar 1972 geboren sind und bereits vor dem Kabinettbeschluss eine Altersteilzeit-, Vorruhestands- oder Wertguthabenvereinbarung geschlossen haben, auf die derzeit noch geltenden Altersgrenzen vertrauen können.

Flankierend wird die Rehabilitation in Deutschland durch passende Maßnahmen gezielt gestärkt, um Gesundheit und Teilhabe zu sichern. Dazu soll das Reha-Budget an den tatsächlichen Versorgungsbedarfen ausgestaltet werden.

Alle zahlen ein: Versicherung für alle Erwerbstätigen als Idealbild der Alterssicherung

Aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit soll die gesetzliche Rentenversicherung zu einer **Versicherung für alle Erwerbstätigen** umgebaut werden. In einem ersten Schritt werden zum 1. Januar 2030 alle neuen, nicht obligatorisch abgesicherten **Selbstständigen** in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen. Auch Vorstände von Aktiengesellschaften sowie Abgeordnete des Deutschen Bundestages mit Beginn der 22. Wahlperiode sind künftig in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert. Auf diese Weise wächst die gemeinsame Verantwortung für die gesetzliche Rentenversicherung. Beamtinnen und Beamte sollen perspektivisch ebenfalls einbezogen werden. Dafür müssen aber zunächst

verfassungsrechtliche Hürden genommen werden. Bis es soweit ist, werden Reformen der gesetzlichen Rentenversicherung wirkungsgleich auf die Beamtenversorgung übertragen. Das stärkt Solidarität, Gerechtigkeit und Akzeptanz.

Änderungen bei den sogenannten „Minijobs“

Geringfügige Beschäftigungen (Minijobs) werden ohne Opt-out-Möglichkeit ab 2028 in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen. Ausnahmen sind nur noch für Schülerinnen und Schüler sowie Beschäftigte in Privathaushalten vorgesehen. Die Geringfügigkeitsgrenze wird dauerhaft auf 633 Euro im Monat festgesetzt.

Anpassungen bei der Altersteilzeit

Das Blockmodell in der Altersteilzeit wird zum 1. Januar 2030 abgeschafft. Zudem wird das Eintrittsalter für die Altersteilzeit von 55 auf 58 Jahre angehoben. So bleiben gut qualifizierte Fachkräfte dem Arbeitsmarkt länger erhalten und helfen beim wirtschaftlichen Aufschwung. Bereits geschlossene Altersteilzeitvereinbarungen sind nicht betroffen. Weitere Altersteilzeitmodelle (wie z. B. das Teilzeitmodell) bleiben bestehen. Zudem können auch andere Möglichkeiten eines vorzeitigen Übergangs in den Ruhestand, wie z. B. Wertguthabenvereinbarungen, genutzt werden.

Möglichst flächendeckend verbreiten: Betriebsrenten

Die neue gesetzliche obligatorische Kapitalrente wird dafür sorgen, dass das Rentenniveau mittel- und langfristig wieder steigen kann. Wer allerdings ein Alterseinkommen haben will, das dem letzten Erwerbseinkommen möglichst nahekommt, der muss auch künftig zusätzlich vorsorgen.

Die Alterssicherungskommission bestätigt die Einschätzung, dass die betriebliche Altersversorgung dazu die besten Voraussetzungen bietet. Besonders wenn sie von den Sozialpartnern in großen Kollektiven organisiert wird. Solche Sozialpartnermodelle sind hocheffizient, kostengünstig, gleichzeitig sicher und mitbestimmt. Mit dem Zweiten Betriebsrentenstärkungsgesetz, das Anfang 2026 in Kraft getreten ist, wurden die Grundlagen gelegt, damit solche Betriebsrenten auch Geringverdiener und Beschäftigte in nicht tarifgebundenen kleinen Unternehmen erreichen können, also Bereiche, wo es derzeit noch Verbreitungslücken gibt. Für 2027 ist im Gesetz eine entsprechende Evaluation vorgesehen.

Die Alterssicherungskommission hat hierzu empfohlen, einen Sozialpartnerdialog durchzuführen, in dem konkrete Maßnahmen erarbeitet werden sollen, wie die betriebliche Altersversorgung möglichst flächendeckend verbreitet werden kann. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat diesen Dialog bereits initiiert.

Verbesserte Verwaltung

Die Alterssicherungskommission hat empfohlen, die Strukturen der gesetzlichen Rentenversicherung zu verschlanken sowie die Leitungsaufgaben der Rentenversicherung an einer Stelle zusammenzuführen. Künftig wird die allgemeine Rentenversicherung deshalb von einem Träger, der Deutschen Rentenversicherung, verantwortet. Alle Grundsatz- und Steuerungsaufgaben sowie Aufgaben im Zusammenhang mit den IT-Strukturen werden in der Hauptverwaltung des Trägers gebündelt. Die bisherigen 14 Regionalträger werden künftig als Regionaldirektionen die Präsenz und Ansprechbarkeit sicherstellen sowie die Versichertenbetreuung in der Fläche schrittweise vollständig wahrnehmen. Anstelle der heutigen zwei Bundes- und 14 Regionalträger wird es somit zukünftig nur noch die Deutsche Rentenversicherung und die Knappschaft-Bundessondersozialträger geben. Im Hinblick auf die Selbstverwaltung werden zudem die internen Strukturen sowie die Prozesse der Entscheidungsfindung in den Gremien der beiden Bundesträger deutlich gestrafft. Mit den verschlankten Strukturen sind erhebliche Effizienzgewinne verbunden.

Wer gearbeitet hat, hat mehr: Freibetrag in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die Leistungen der gesetzlichen Renten werden zukünftig nicht mehr in voller Höhe auf die Grundsicherung im Alter angerechnet, da ein neuer Freibetrag für Renten in der Grundsicherung im Alter eingeführt wird. Damit werden diejenigen, die gearbeitet und in die Rente eingezahlt haben, immer mehr erhalten, als diejenigen, die keine oder geringe Beiträge eingezahlt haben. Über die Ausgestaltung des neuen Freibetrags für Renten wird im Rahmen der Umsetzung des einheitlichen Sozialleistungssystems entschieden.

NÄCHSTE SCHRITTE

Das Gesetz soll im Dezember im Kabinett beschlossen und danach im Parlament beraten werden. Die Regelungen treten zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft, jeweils mit angemessenem Vertrauensschutz.
Die gesetzlichen Regelungen der Eckpunkte werden derzeit im BMAS erarbeitet und im ersten Halbjahr 2027 dem Kabinett zum Beschluss vorgelegt.

Faktenpapier

Jannik, Jahrgang 2022, Kita-Kind geht im Jahr **2092 mit 70 Jahren in Rente** – aber nur, wenn die Lebenserwartung bis dahin tatsächlich entsprechend gestiegen ist. Sein **Rentenniveau wird über 50 %** liegen - dank seiner gesetzlichen Kapitalrente, die er zusätzlich zu seiner umlagefinanzierten Rente ausgezahlt bekommen wird. Er wird im Laufe seines Erwerbslebens zwischenzeitlich mehrfach selbstständig tätig sein, aber auch während dieser Zeiten beständig Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichten. Sein Alterseinkommen wird sich außerdem durch eine **Betriebsrente** und sein Altersvorsorgedepot erhöhen.

Mama Julia, Jahrgang 1975, Angestellte, geht im **Jahr 2042 mit 67,5** Jahren, also ein halbes Jahr später als nach geltender Rechtslage in Rente - aber nur, wenn die Lebenserwartung wirklich wie erwartet steigt.

Ihr **Rentenniveau liegt bei mehr als 48 %**; sie wird bereits von der neuen Kapitalrente profitieren. Für sie muss die Übergangsregelung das Niveau nicht mehr stützen, weil sie – und ihre Arbeitgeber – schon über 15 Jahre in die Kapitalrente eingezahlt haben.

Oma Ursula, Jahrgang 1954, ist bereits 72 Jahre alt und schon in Rente. Sie bekommt weiter ihre **jährliche Rentenanpassung, allerdings etwas gedämpft**. Dadurch finanziert sie mit, dass ihr Enkel Jannik eine sehr gute Rente bekommen wird.

Großonkel Bernd, Jahrgang 1967, Landschaftsgärtner, müsste eigentlich im Jahr 2034 mit 67 Jahren in Rente gehen. Er hat mit 19 Jahren angefangen zu arbeiten. Im Alter von 55 bis 56 Jahren hat er zwei Jahre lang seinen Vater häuslich gepflegt und in dieser Zeit nicht gearbeitet.

Mit 65 Jahren hat er 44 Jahre Erwerbsarbeit und 2 Jahre Pflegearbeit geleistet. Als Anerkennung dieser Lebensleistung kann er ohne Abschläge in Rente gehen.

Sein Rentenniveau liegt weiterhin bei 48 %, dafür sorgt der Übergangsfaktor, weil Bernd nur sehr kurz in die Kapitalrente eingezahlt hat. Seine Rente steigt in den kommenden Jahren weiter an, aber etwas langsamer als die Löhne.



Überblick über die Umsetzung der Empfehlungen

Nr.	Empfehlung	Art der Umsetzung
1	70 Prozent Nettoersatzquote als Zielgröße	1. Gesetzentwurf
2	Ausweisung von Nettoersatzquote und Sicherungsniveau vor Steuern als Kenngröße für die Leistungsfähigkeit des Alterssicherungssystems	1. Gesetzentwurf
3	Verbesserung Datenbasis	Eckpunkte
4	Weiterentwicklung der Digitalen Rentenübersicht	Eckpunkte
5	**Koppelung der Regelaltersgrenze an die Lebenserwartung**	1. Gesetzentwurf
6	**Abschaffung des abschlagsfreien Renteneintritts für besonders langjährig Versicherte**	Modifiziert im 1. Gesetzentwurf
7	Kein Renteneintritt nur nach Beitragsjahren - Status quo beibehalten	umgesetzt
8	**Anhebung Altersgrenze für langjährig Versicherte**	1. Gesetzentwurf
9	Berechnung Zu- und Abschläge	1. Gesetzentwurf
10.1	Fallmanagement und Ü45-Check eng begleiten und ggf. weiterentwickeln	1. Gesetzentwurf
10.2	Wiedereingliederungsversuch attraktiver machen	1. Gesetzentwurf
10.3	**Neue BU-Rente für langjährig Versicherte einführen**	in Verbindung mit Nr. 6 - keine Umsetzung erforderlich
10.4	Überarbeitung EM-Begriff	1. Gesetzentwurf
11	Prüfung Hinterbliebenenversorgung	Eckpunkte
12	Reha-Budget	1. Gesetzentwurf
13	**Anhebung Altersgrenze Altersteilzeit und Abschaffung Blockmodell**	Modifiziert im 1. Gesetzentwurf
14	**Anwendung Nachhaltigkeitsfaktor, alpha 0,33**	Eckpunkte
15	**Übergangsfaktor**	Eckpunkte
16	Beibehaltung eines einheitlichen Beitragssatzes; keine Berücksichtigung weiterer Einkunftsarten; Beibehalten Beitragsbemessungsgrenzen - Status quo beibehalten	umgesetzt
17	Nicht-beitragsgedeckte Leistungen	1. Gesetzentwurf
18	Vereinfachter Zugang Sozialleistungen	Eckpunkte
19	**Freibeträge Grundsicherung**	Eckpunkte
20	Abschaffung der Verpflichtungsmöglichkeit für SGB II-Empfänger zum abschlagsbehafteten Renteneintritt	wird mit dem Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) umgesetzt
21	**Idealbild Erwerbstätigenversicherung**	1. Gesetzentwurf
22	**Einbeziehung Selbstständige**	1. Gesetzentwurf

Nr.	Empfehlung	Art der Umsetzung
23	**Wirkungsgleiche Übertragung auf Beamte**	Gesetzentwurf des Bundesministerium des Innern
24	**Einbeziehung Abgeordnete in GRV**	1. Gesetzentwurf
25	**Einbeziehung Vorstände in GRV**	1. Gesetzentwurf
26	**Minijobs / Midijobs**	Modifiziert im 1. Gesetzentwurf
27, 28	**Stärkung kapitalgedeckter Elemente – Kapitalrente**	Gesetzliche Verankerung der Kapitalrente und Regelung der Beitragszahlung im 1. Gesetzentwurf; alle weiteren Regelungen in Eckpunkten und anschließend 2. Gesetzentwurf
29	Sozialpartnerdialog bAV	Dialogprozess
30	**Stärkung der Attraktivität der betrieblichen Altersversorgung**	1. Gesetzentwurf
31	Verzahnung von Frühstartrente und Kapitalrente	Eckpunkte
32	Monitoring pAV	Eckpunkte
33	**Organisationsreform GRV**	1. Gesetzentwurf